

4. Reinigung und Desinfektion von Trinkwasserleitungen

- Es sind die Herstellerempfehlungen zur Reinigung und Desinfektion der Schlauchmaterialien zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen/Ansprechpartner

- Gesetzliche Grundlagen hierfür sind:
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in ihrer aktuellen Fassung
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- VO(EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik: (twin Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation)
 1. Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
 2. Desinfektion von Trinkwasser-Installationen zur Beseitigung mikrobieller Kontaminationen

- Auskünfte erteilen:

Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“
Wirtschaftsweg 7
04610 Meuselwitz
Tel.: 03448 4422-0
Fax: 03448 442240

sowie zu lebensmittelrechtlichen Belangen und nichtstationären Trinkwasserversorgungsanlagen (z. B. Kanisterpumpsystemen, Handwaschsäulen):

Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Gesundheit
Frau Tessmer
Lindenaustraße 31
04600 Altenburg
Tel.: 03447 586-829
Fax: 03447 586-844



Stadt Meuselwitz

**Betrieb nicht ortsfester
Trinkwasserversorgungsanlagen
bei Veranstaltungen
im Versorgungsgebiet des
Eigenbetriebes der
Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“**



Sehr geehrter Veranstalter,

um den Anforderungen der Trinkwasser-
verordnung 2001 (TrinkwV 2001) in ihrer
aktuellen Fassung als Betreiber/Inhaber einer
nicht ortsfesten Trinkwasserversorgungsanlage
gerecht zu werden, müssen einige
Voraussetzungen eingehalten werden.

1. Zeitlicher Ablauf bei der Beantragung

Anmeldung rechtzeitig vorab:

für den Anschluss ans öffentliche
Trinkwassernetz schriftlich mindestens 4
Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim:

- Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“
Wirtschaftsweg 7
04610 Meuselwitz
Tel.-Nr.: 03448 4422-0 (wochentags)
Fax-Nr.: 03448 442240
- *beim Gesundheitsamt
(lt. § 13 TrinkwV 2001)
4 Wochen vorab
Tel.-Nr.: 03447 586-0 (wochentags)*

Um nachzuweisen, dass Trinkwasserqualität
vorliegt, muss rechtzeitig in Ihrem Auftrag
eine Wasseruntersuchung durch ein
akkreditiertes Trinkwasserlabor oder das
Gesundheitsamt durchgeführt werden.
Hierzu ist **spätestens 4 Werktage vor
Veranstaltungsbeginn die
Wasserprobenentnahme** erforderlich
(Laboruntersuchung dauert 2 Werktage).

Sollte das Ergebnis der Wasseruntersuchung **nicht**
den Anforderungen der TrinkwV 2001 in ihrer
aktuellen Fassung entsprechen, sind unverzüglich
geeignete Maßnahmen zu ergreifen, deren Erfolg
durch eine sofortige Nachprobe zu belegen ist.

Falls hier einwandfreie Trinkwasserqualität
nachgewiesen wird, ist die Nutzung möglich.

Sollte keine einwandfreie Trinkwasserqualität
nachgewiesen werden oder der
Untersuchungsbefund nicht rechtzeitig vor
Veranstaltungsbeginn vorliegen, wird die
Verwendung des Wassers als Trinkwasser **nicht**
gestattet (**Nutzungsuntersagung als
Trinkwasser**).

Bei Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen
über Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände
gemäß der TrinkwV 2001 in ihrer aktuellen Fassung.

Trinkwasseranschlüsse müssen in Ihrem Auftrag
durch eine qualifizierte Fachfirma unter Verwendung
trinkwassergerechtem und den anerkannten Regeln
der Technik entsprechender Materialien erfolgen.

1.1 Bereitstellung eines Wasserwagens

Durch den Eigenbetrieb der Stadt Meuselwitz
„Stadtwerke Schnaudertal“ kann im Einzelfall auch
ein Wasserwagen mit 1 m³ Trinkwasser zur
Verfügung gestellt werden. Dieser wird durch den
ESS vorgefüllt und mit einem Chlorgehalt von max.
0,3 mg /l versehen.

2. Materialauswahl

- Es sind trinkwassergerechteme,
lichtundurchlässige und unbeschädigte
Schläuche, PE-Rohre und Bauteile zu
verwenden, welche den allgemein
anerkannten Regeln der Technik
entsprechen. Sie müssen KTW und DVGW
geprüft und zugelassen sein.
- **Normale Garten- oder Druckschläuche
sind für den Einsatz unzulässig!**

3. Betrieb

- Die Verbrauchsleitungen, Kupplungs-
stücke und Auslassventile sind vor
Inbetriebnahme ab Hydrantenstandrohr
mindestens 5 Minuten zu spülen.
- Die Leitungen sind immer direkt an die
Übergabestelle (Hydrant, Standrohr)
anzuschließen. Eine Verbindung der
Trinkwasserschläuche untereinander
(von einer Verbrauchsstelle zur nächsten)
ist unzulässig. Kupplungen sind so zu
verlegen, dass von ihnen keine
Beeinträchtigung des Wassers ausgehen
kann (nicht in Pfützen, vor Manipulation
geschützt).